

Bundesamt für Kommunikation  
Sektion Netze und Dienste  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

Per E-Mail an:  
[tp-nd@bakom.admin.ch](mailto:tp-nd@bakom.admin.ch)

Bern, 1. März 2024

**Stellungname: Vergabe der ab 2029 verfügbaren Mobilfunkfrequenzen zur Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der BPUK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die eingehende Prüfung der neuen Aspekte und gemeinsame Erarbeitung und frühzeitige Bereitstellung sämtlicher begleitender Unterlagen entspricht dem Wunsch der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz. Wir äussern uns im Rahmen der öffentlichen Konsultation betreffend Vergabe der ab 2029 verfügbaren Mobilfunkfrequenzen zur Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz ausschliesslich zu den Fragen 38, 43, 48 und 49, die einen Bezug zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung haben. Auf Anmerkungen zu weiteren Fragen verzichten wir.

**6 GHz (Band 104): 38. Welche weiteren Aspekte sind Ihrer Ansicht nach in diesem Frequenzband zu beachten?**

Obschon dieses Frequenzband nahe an den bisher für Mobilfunk genutzten Frequenzbändern liegt und in der NISV Anlage- und Immissionsgrenzwert definiert ist, müssen bereits bei der Vergabe aktualisierte Vollzugshilfen vorliegen, welche dieses Band explizit behandeln. Damit können sich alle Betroffenen wie Umweltbehörden, Mobilfunknetzbetreiber und mobilfunkkritische Organisationen etc. frühzeitig über die technischen und rechtlichen Aspekte informieren.

**Antrag:**

Bereits bei der Vergabe einer Mobilfrequenz aus diesem Frequenzband muss eine aktualisierte Vollzugshilfe vorliegen. Die kantonalen Fachstellen für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind bei der Erarbeitung einzubeziehen.

**26 GHz (Band 258) / 40 GHz (Band 259): 43./48. Welche weiteren Aspekte sind Ihrer Ansicht nach in diesem Frequenzband zu beachten?**

Dieses Band liegt im Bereich der Millimeterwellen, deren vorgesehene Nutzung für Mobilfunk bereits heute auf Widerstand stösst. Vor der Vergabe müssen die gesundheitlichen Auswirkungen untersucht und die Anlage- und Immissionsgrenzwerte definiert sein sowie die Vollzugs- und Messempfehlungen vorliegen. Damit können sich alle Betroffenen wie Umweltbehörden, Mobilfunknetzbetreiber und mobilfunkkritische Organisationen etc. frühzeitig über die gesundheitlichen, technischen und rechtlichen Aspekte informieren.

**Antrag:**

Bereits vor der Vergabe einer Mobilfrequenz im Millimeterbereich müssen die gesundheitlichen Auswirkungen untersucht und die Anlage- und Immissionsgrenzwerte definiert sein sowie die Vollzugs- und Messempfehlungen vorliegen. Die kantonalen Fachstellen für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind bei der Erarbeitung einzubeziehen.

**Weitere Kommentare: 49. Welche weiteren Bemerkungen, Anregungen usw. möchten Sie uns mitteilen?**

Der Bundesrat will die Frequenzen im Millimeterwellenbereich erst für den Mobilfunk zur Nutzung zur Verfügung stellen, wenn sichergestellt ist, dass die notwendigen umweltrechtlichen Grundlagen, insbesondere im Bereich der nichtionisierenden Strahlung, vorhanden sind. Mit diesem Vorgehen will er sowohl dem Bedürfnis nach modernen Mobilfunkdiensten als auch den Bedenken der Bevölkerung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt Rechnung tragen. Dies hält er in einem Bericht fest, den er an seiner Sitzung vom 22. November 2023 verabschiedet hat. Dieses Vorgehen unterstützen wird explizit.

Die Einführung von 5G und adaptiven Antennen ohne Vorliegen der Vollzugshilfen hatte den Kantonen einen hohen Aufwand und Nachteile bereitet, u. a. indem beides zu Unsicherheit und Widerstand in der Bevölkerung sowie zu unsachlichen Diskussionen geführt hat. Dies darf sich bei der Einführung neuer Technologien respektive der Nutzbarmachung neuer Frequenzbänder für den Mobilfunk nicht wiederholen. Deshalb müssen vor der Vergabe die gesundheitlichen Auswirkungen untersucht und die Anlage- und Immissionsgrenzwerte definiert sein sowie die Vollzugs- und Messempfehlungen vorliegen. Damit können sich alle Betroffenen wie Umweltbehörden, Mobilfunknetzbetreiber und mobilfunkkritische Organisationen etc. frühzeitig über die gesundheitlichen, technischen und rechtlichen Aspekte informieren. Die BPUK erwartet ferner von den Bundesbehörden, dass sie im Hinblick auf eine Minimierung des Risikopotentials der Funktechnologien die Frage des Bedarfs nach zusätzlichen Frequenzen auch in den Gesamtzusammenhang der jeweiligen Potentiale der verschiedenen Kategorien von Kommunikationsnetztechnologien (Kabel / Funk) und ihrer Wirtschaftlichkeit stellt.

Antrag:

Bereits vor der Vergabe einer Mobilfrequenz im Millimeterbereich müssen die gesundheitlichen Auswirkungen untersucht und die Anlage- und Immissionsgrenzwerte definiert sein sowie die Vollzugs- und Messempfehlungen vorliegen. Die kantonalen Fachstellen für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind bei der Erarbeitung einzubeziehen.

Die BPUK erwartet ferner von den Bundesbehörden, dass sie im Hinblick auf eine Minimierung des Risikopotentials der Funktechnologien die Frage des Bedarfs nach zusätzlichen Frequenzen auch in den Gesamtzusammenhang der jeweiligen Potentiale der verschiedenen Kategorien von Kommunikationsnetztechnologien (Kabel / Funk) und ihrer Wirtschaftlichkeit stellt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

- Christoph Zemp, Präsident KVU
- K. Schneeberger und P. Steffen, BAFU